

# Essemtec AG – Allgemeine Geschäftsbedingungen

März 2017

## 1) Gültigkeit

Die folgenden Bedingungen sind bindend, wenn beide Parteien ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt haben. Jede Änderung und alle damit zusammenhängenden Vereinbarungen sind nur gültig, wenn diese durch Essemtec AG (im Weiteren als «Lieferant» bezeichnet) schriftlich bestätigt wurden.

## 2) Lieferumfang und technische Spezifikationen

Der Lieferumfang des Equipments wird detailliert mittels eines formalen Essemtec AG Angebots definiert. Die Equipment Standard Spezifikationen sind in den Essemtec AG Systemspezifikationen und Beschreibungen festgehalten. Alle speziellen vom Käufer verlangten Spezifikationen müssen eigens definiert, genehmigt und angeboten werden.

## 3) Preise / Zahlung

Die Preise sind festgelegt und für den im Referenzangebot oder der allgemeinen Preisliste definierten Lieferumfang und den Arbeitsaufwand gültig. Standardmässig verstehen sich alle Essemtec AG Preise frei Frachtführer (FCA gemäss Incoterms 2010) Aesch/LU, Schweiz, exklusive Steuern, Gebühren und Zölle. Die Frachtversicherung ist Sache des Käufers. Das Risiko geht an den Käufer FCA Aesch/LU, Schweiz, über, wenn alle geschuldeten Zahlungen eingegangen sind. Die Preise können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Das Datum des Angebots bleibt massgebend. Wenn nicht ausdrücklich vermerkt, schliesst der angebotene Preis für das Equipment weder Transport noch Versicherung, Installation oder Abnahme/Schulung vor Ort ein. Unter Lieferpreis versteht sich der vertraglich vereinbarte Preis für den bestellten Lieferumfang. Währung und Zahlungsbedingungen sind im Referenzangebot definiert. Standardmässig gelten folgende Essemtec AG Zahlungsbedingungen:

- **50%** des Vertragspreises als Anzahlung fällig bei Bestelleingang. Die Herstellung des Equipments beginnt erst nach Eingang dieser Anzahlung. Für diese Anzahlung werden keine Bankgarantien akzeptiert.
- **40%** des Vertragspreises 5 Tage vor Versand
- **10%** des Vertragspreises spätestens 30 Tage nach erfolgter Installation und Abnahme oder vor Produktionsstart am Firmensitz des Kunden, je nach dem was zuerst erfolgt, auch im Fall noch verbleibender offener Punkte, die die Produktionsfähigkeit nicht behindern.

Die letzte Zahlung ist ausnahmslos fällig, wenn die Maschine am Firmensitz des Kunden in die Produktion geht. Essemtec AG akzeptiert unter Umständen auch Kreditbriefe. Alle Extrakosten in Zusammenhang mit alternativen Zahlungsbedingungen werden zu Lasten des Käufers verrechnet. Rechnungen sind bindend, wenn der Käufer nicht sofort nach Erhalt Einsprache erhebt. Alle Essemtec AG Rechnungen sind standardmässig innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Im Fall einer verspäteten Zahlung wird ein Verzugszins von 0.04 % pro Tag auf dem verbleibenden geschuldeten Betrag berechnet.

Im Fall einer nicht durch Essemtec AG verschuldeten, unplanmässigen Lieferung wird derselbe Zinssatz auf alle verspätet geleisteten Einzahlungen verrechnet. Als Referenzdaten gelten diejenigen der Rechnungen. Sollten nicht standardmässige oder spezifische Exportdokumente verlangt werden, behält sich Essemtec AG das Recht vor, diese speziellen Forderungen separat zu quotieren und zu verrechnen. Der minimale Bestellwert (für Ersatzteile und Verschleissmaterial) beträgt Fr. 150.--. Annullationen von Bestellungen werden nicht akzeptiert. Im Fall einer Annullation verrechnet Essemtec AG folgende Gebühren:

- **80%** des Vertragspreises im Fall einer Annullation weniger als 2 Wochen vor Versand
- **50%** des Vertragspreises im Fall einer Annullation weniger als 4 Wochen vor Versand
- **20%** des Vertragspreises im Fall einer Annullation weniger als 6 Wochen vor Versand



Auf spezifischem RFNS (Request For Non Standard) Bestellungen betragen die Annullationskosten 100 % der Kosten der aktuellen noch unfertigen Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Annullation.

#### 4) **Abnahmetest durch den Kunden**

Der Abnahmetest wird am Sitz der Essemtec AG in der Schweiz durchgeführt. Der Test soll das korrekte Funktionieren des Equipments und die Leistungen innerhalb der bestellten Spezifikationen vor der Lieferung demonstrieren. Normalerweise dauert der Abnahmetest einen Arbeitstag. Die Betriebsparameter werden von der Essemtec AG zusammen im dem Käufer definiert. Vom Käufer verlangte spezifische Leistungskriterien, Testbedingungen oder Dauer des Abnahmetests müssen definiert, genehmigt und schriftlich quotiert sein und zusammen mit dem System bestellt werden. Kundens Schulungen im Betrieb werden nur nach ordnungsgemässer Abnahme der Anlage durchgeführt. Nach Abnahmeabschluss wird der Abnahmerapport vom Käufer unterschrieben und die Lieferung damit genehmigt. Falls vom Kunden spezifisches Material (LP, Bauteile, Feeder, Hilfsmittel) für die Abnahme verlangt wird, muss es ordnungsgemäss im Voraus verzollt und gebührenfrei an Essemtec AG verschickt worden sein.

#### 5) **Abnahmetest am Firmensitz des Kunden**

Der Abnahmetest wird am Firmensitz des Kunden durchgeführt. Der Abnahmetest soll das korrekte Funktionieren des Equipments und die Leistungen innerhalb der generellen und spezifisch bestellten Spezifikationen nach der erfolgreichen Installation demonstrieren. Normalerweise dauert der Abnahmetest einen Arbeitstag. Die Betriebsparameter werden von Essemtec AG Spezialisten in Kooperation mit dem Käufer definiert. Vom Käufer verlangte spezifische Leistungskriterien, Testbedingungen oder Dauer des Abnahmetests müssen definiert, genehmigt und schriftlich quotiert sein und zusammen mit dem System bestellt werden. Prozessoptimierungen sind nicht Teil der Installation und der Abnahme und müssen speziell quotiert werden. Kundens Schulungen im Betrieb werden nur nach ordnungsgemässer Abnahme der Anlage durchgeführt. Nach Abnahmeabschluss wird der Abnahmerapport vom Käufer unterschrieben.

#### 6) **Garantie / Service**

Die Garantiedauer beträgt 12 Monate oder 2'000 Betriebsstunden (6 Monate, 1'000 Betriebsstunden im Fall von bereits im Besitz befindlichen und aufgearbeiteten Teilen). Die Garantie beginnt mit der Unterzeichnung des Abnahmetests, bei Produktionsbeginn oder spätestens zwei Monate nach der Lieferung. Falls die Installation durch einen Essemtec AG autorisierten Servicetechniker ohne Verschulden der Essemtec AG verspätet stattfindet, verlängert sich die Garantie auf 14 Monate nach Lieferdatum.

Die Essemtec AG Garantie deckt die Reparatur oder den Ersatz defekter Teile (CIF Incoterms Import des Käufers), die benötigte Arbeitszeit des durch Essemtec AG autorisierten Servicetechnikers sowie dessen Reisekosten. Vom Käufer kann verlangt werden, mit kleineren Austauscharbeiten fortzufahren, ohne spezifische Kostenrückerstattungen durch Essemtec AG. Die Garantie beschränkt sich auf Maschinen, die von einem Essemtec AG autorisierten Servicetechniker installiert wurden. Teile die einer normalen Abnutzung unterliegen, wie z.B. O-Ringe, Schläuche, Lager, etc. fallen nicht unter die Garantie.

Alle Garantieansprüche müssen sofort bei Eintreten schriftlich festgehalten und dem globalen Essemtec Support Netzwerk detailliert beschrieben werden. Zwecks eines reibungslosen Fehlerbehebungsprozesses und/oder einer Rückgabe der Teile soll der Käufer nach der Ereignismeldung alle Anweisungen von Essemtec AG befolgen. Basierend auf einer Ursachenanalyse des Vorfalles und den Umständen, unter welchem er stattfand, behält sich Essemtec AG das Recht vor, den Anspruch ganz oder teilweise zu akzeptieren oder zurückzuweisen. Im Falle einer Zurückweisung behält sich Essemtec AG das Recht vor, die in Zusammenhang mit dem Fall bereits entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.

Die Garantie findet strikt keine Anwendung im Fall eines unsachgemässen Gebrauchs des Equipments (bei Nichtbefolgen des offiziellen Essemtec AG Manuals und/oder der Instruktionen), ungenügendem Unterhalt oder unzulänglicher Reparatur oder Modifikation ausgeführt durch Dritte und nicht genehmigt durch Essemtec AG sowie beim Gebrauch von nicht originalen ESS Ersatzteilen. Die ursprüngliche Garantiedauer verlängert sich beim Auftreten von Garantiefällen nicht.

Essemtec AG haftet weder für anfallende oder mittelbare Schäden noch für einen Produktionszeitverlust und/oder Material aufgrund eines Schadens des gelieferten Equipments. Die Essemtec AG Standard Garantie kann auf Verlangen verlängert werden (max. 2 Jahre). Die Garantiebedingungen für eine solche Verlängerung werden in einem speziellen und separat unterschriebenen Servicevertrag geregelt.

#### **7) Software Lizenz**

Die gesamte Essemtec Software (Maschinen und Applikationen) bleibt unter allen Umständen Eigentum der Essemtec AG. Die gekaufte Software darf nur in Übereinstimmung mit der Lizenzvereinbarung und unter Verwendung des entsprechenden Hard Lock Software Sicherheitssystems (Dongle) angewendet werden. Dem Kunden wird nach Installation und bei Abnahme des bestellten Systems eine einmalige, voll eingezahlte und nicht übertragbare Lizenz für den bestimmungsgemässen Gebrauch der Maschinensoftware gewährt.

#### **8) Geistiges Eigentum**

Essemtec AG ist unter allen Umständen Besitzerin des gesamten geistigen Eigentums in Zusammenhang mit geliefertem Equipment, Prozessen und Servicedienstleistungen. Das geistige Eigentum wird unter keinen Umständen jemals bei der Lieferung des Equipments, der Prozesse oder der Servicedienstleistungen übertragen.

#### **9) Entsorgung**

Nach Gebrauch der gelieferten Produkte ist der Kunden für die sachgemässe Entsorgung auf eigene Kosten verantwortlich. Der Kunde enthebt den Lieferanten von allen Pflichten der Entsorgung, der Warenrücknahme, der Entsorgungskosten und aller diesbezüglichen Forderungen Dritter.

#### **10) Angewandtes Recht und Gerichtsstand**

Der Vertrag untersteht dem Schweizer Recht. Der Gerichtsstand ist Luzern/Schweiz. Die angewandten Sprachen sind Deutsch oder Englisch.

Aesch, März 2017